

Einfache Anfrage Meile-Bronschhofen vom 27. Dezember 2007

Taser

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. April 2008

Peter Meile-Bronschhofen erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 27. Dezember 2007 nach dem Einsatz elektronischer Destabilisierungsgeräte (Taser) bei der Kantonspolizei St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Über die Beschaffung, die vorgesehenen Einsatzbereiche und die Abgrenzung des Taser-Einsatzes bei der Kantonspolizei gegenüber dem eidgenössischen Zwangsangwendungsgesetz, das in der Frühjahrssession 2008 von der Bundesversammlung verabschiedet wurde, hat die Regierung bereits ausführlich in ihrer Antwort vom 28. Februar 2006 auf die Einfache Anfrage 61.06.01 «Taser» Stellung genommen. Im eidgenössischen Zwangsangwendungsgesetz, das die Anwendung polizeilicher Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Bundes regelt, hat die Bundesversammlung auf Antrag der Einigungskonferenz beschlossen, den Taser als Zwangsmittel unterhalb der Schwelle der Schusswaffe zuzulassen. Bei den kantonalen Polizeiorganen kommt der Taser im sicherheitspolizeilichen Einsatz insbesondere zur Anwendung, wenn sich Personen besonders aggressiv verhalten und daher für die Einsatzkräfte gefährlich werden können. Der Taser wird dort eingesetzt, wo andere polizeiliche Zwangsmittel – wie körperliche Gewalt, Schlagstock oder Pfefferspray – unwirksam sind, der Einsatz einer Schusswaffe aber unverhältnismässig erscheint. In Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips kommt ein Taser-Einsatz nur beim Vorliegen schwerer Straftaten und gegenüber gewalttätigen gefährlichen Personen in Betracht.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen beantwortet die Regierung die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Seit der Beschaffung der Destabilisierungsgeräte (Taser) im Jahr 2006 werden diese bei allen Einsätzen der Interventionseinheit der Kantonspolizei im Materialsortiment mitgeführt. Bis zum heutigen Tag musste noch nie ein Destabilisierungsgerät «abgefeuert» werden.

In zwei Einsätzen der Interventionseinheit im Rahmen einer interkantonalen Kriminalpolizei-Aktion im November 2007 mussten die Destabilisierungsgeräte zwei Mal (Hauptaktion und nachfolgende Intervention zwei Tage später) in dem Sinn «eingesetzt» werden, als sie bei der Verhaftung auf die mutmasslich gewalttätige Person gerichtet, entschert und der Zielpunkt angesetzt wurde. Die einer schweren Straftat verdächtige Person hat den roten Zielpunkt auf der Brust gesehen und sich danach so verhalten, wie es von den Polizeikräften verlangt wurde. Ein Abfeuern war somit nicht mehr notwendig.

2. Da bis heute kein Destabilisierungsgerät eingesetzt werden musste, sind auch keine gesundheitlichen Probleme aufgetreten. Aufgrund der vor der Beschaffung getätigten Abklärungen und der Erfahrungen anderer Polizeikorps erwartet die Kantonspolizei auch bei einem Einsatz keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

3. Die Kosten der Destabilisierungsgeräte betragen:
- Beschaffung 2006 (gemäss Budgetierung) Fr. 10'000.-;
 - Unterhalt: keiner notwendig ausser periodische Wartung Fr. 0.-;
 - Ausbildung: Ersatz abgefeuerte Kartuschen jeweils in Kurs- und Trainingskosten enthalten (nicht genau bezifferbar, minimal).
4. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Anschaffung für die Kantonspolizei zweckmässig war. Damit besitzt die Interventionseinheit der Kantonspolizei eine effiziente Ausrüstung für besondere Einsatzlagen, bevor von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden muss. Dabei ist daran zu erinnern, dass bei einem Schusswaffeneinsatz regelmässig, teils schwere Verletzungen verursacht werden und aufgrund der Gefahr von Querschlägern und Abprallern auch Drittpersonen gefährdet sein können.
5. Wie die zwei «Einsätze» im November 2007 gezeigt haben, ist nicht das Vorhandensein des Destabilisierungsgerätes an sich abschreckend, sondern das aktive Zeigen bzw. das Bereithalten für den Einsatz. Die Geräte haben in diesem Sinn auch eine grosse präventive Wirkung. Die Interventionseinheit der Kantonspolizei ist sich der Verantwortung sehr wohl bewusst und feuert deshalb – weisungsgemäss – das Destabilisierungsgerät auch nicht vorschnell ab, sondern hält das Mittel unter Wahrung der Verhältnismässigkeit bereit.